

Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 10. November 2022 folgende Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt beschlossen:

§ 1 Berechtigung und Anmeldung

- (1) Zur Benutzung sind alle Personen nach Vollendung des sechsten Lebensjahres berechtigt. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührenordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) In die Lesedatei werden nur diejenigen Leser aufgenommen, die einen Personalausweis vorlegen oder sich in anderer geeigneter Weise über Name, Geburtsdatum und Anschrift ausweisen.

§ 2 Ausleihe und Fristen

- (1) Nach Eintragung in die Benutzerkartei können Medien unentgeltlich ausgeliehen werden. Präsenzbestände (Lexika und sonstige Nachschlagewerke) sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Die Leihfrist beträgt vier Wochen. Sie kann vor Ablauf der Frist einmal um weitere vier Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung durch andere Leser vorliegt. Die Leihfrist für Zeitschriften (nicht neueste Ausgabe) und Kassetten beträgt eine Woche, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Ausgeliehene Werke können vorbestellt werden. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald das Werk zur Verfügung steht.
- (4) Solange ein Leser mit der Rückgabe in Verzug ist, wird an ihn kein weiteres Werk ausgeliehen. Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Ist die Leihfrist um eine Woche überschritten, wird der Leser an die Rückgabe der Medien schriftlich durch erste Mahnung erinnert. Bleibt die Erinnerung erfolglos, wird nach Ablauf von je einer Woche schriftlich durch zweite bzw. dritte Mahnung erinnert. Nach erfolgloser dritter Mahnung erfolgt eine schriftliche Rückgabeanordnung mit schriftlicher Zwangsgeldandrohung. Gleichzeitig werden Versäumnisgebühren nach § 5 dieser Satzung erhoben.

§ 3 Behandlung der entliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu schützen.
- (2) Für beschädigte Medien ist Ersatz in Höhe des Schadens zu leisten. Der Verlust eines entliehenen Werkes ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für jedes verlorengegangene Werk hat der Entleiher den vollen Anschaffungspreis zu zahlen. Kann kein gleichwertiges Ersatzwerk beschafft werden, ist der zum Zeitpunkt des Verlustes ermittelte Marktpreis zu zahlen.
- (3) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Verhalten der Benutzer

- (1) Im Interesse der Leser ist in den Räumen der Stadtbücherei jede Störung zu vermeiden.
- (2) Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist in der Stadtbücherei nicht gestattet.
Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (3) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist in Ausübung des Hausrechts zu folgen.
- (4) Aktentaschen, Mappen, Einkaufstaschen u. ä. sind im Eingangsbereich abzulegen.
- (5) Leser, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebühren, Auslagen und Fälligkeit

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für besondere Leistungen werden nachstehende Gebühren erhoben:
 1. Versäumnisgebühren für verspätete Rückgabe, je Medium und angefangener Woche, unabhängig davon, ob der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat: 1,00 EURO
 2. Ersatz für beschädigte oder entfernte Buchsignierung (Strich-Code-Etiketten usw.), je Etikett: 2,00 EUR
- (3) Die Gebühren gemäßen § 5 Abs. 2 Nummern 1 bis 2 sind sofort fällig.

§ 6 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei Jöhstadt sowie die der Außenstellen werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Jöhstadt vom 12. Oktober 2001 außer Kraft.

Jöhstadt, den 11. November 2022


Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 11. November 2022


Der Bürgermeister



